

# Deck- und Nutzungsbedingungen des Gestüts Burghof, 64560 Riedstadt

**Für alle Bedeckungen durch auf dem Burghof stationierten Hengste gelten verbindlich die nachfolgenden Deck- und Nutzungsbedingungen**

## 1. Allgemeines

1.1 In der am 01.01.2018 beginnenden und am 01.08.2018 endenden Deckperiode sind auf dem Burghof die nachstehend genannten Hengste zu folgenden Gebühren stationiert:

Cambridge	(Besamung)	500 €
Chigaru	(Besamung)	600 €
Chilano Blue	(Besamung)	600 €
De Sandro	(Besamung)	500 € + 400 €
Flashback	(Besamung)	400 € + 300 €
Galant de Semilly	(Besamung)	500 €
Le Chic	(Besamung)	600 €
Sydney (Welshpony)	(Natursprung)	200 €
Vom Feinsten (Pony)	(Besamung)	500 €

1.2 Das Deckgeld ist unmittelbar nach der ersten Bedeckung fällig. Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des jeweiligen Hengstes innerhalb der o.g. Decksaison. Die Deckscheine werden den Züchtern automatisch am Ende der Decksaison zugesandt, sofern die Decktaxe sowie alle anfallenden Nebenkosten (z.B. Tierarzt, Unterstellkosten oder Versandkosten) beglichen sind.

1.3 Für Gaststuten (auch mit Fohlen) stehen Boxen zum Tagessatz von 10,- € zur Verfügung.

1.4 Den Zeitpunkt der Bedeckung/Besamung und des Nachprobierens bestimmt der Hengsthalter in Abstimmung mit dem Vertragstierarzt. Darüber hinaus erfolgt eine Bedeckung/Besamung nur nach vorausgegangener Follikelkontrolle durch den Vertragstierarzt des Gestüts.

1.5 Bei Anlieferung der Stuten auf dem Burghof bzw. Spermabestellung ist eine Kopie des Abstammungsnachweises und der Deckschein der Stute vorzulegen.

1.6 Bei Hengstwechsel im Laufe der Decksaison wird stets die höhere Decktaxe zur Zahlung fällig.

1.7 Der Burghof ist als Deckbetrieb nicht in der Lage, die Gaststuten zu bewegen. Je nach Witterung können die Stuten gegebenenfalls auf ein Paddock bzw. auf einen Auslauf gestellt werden. Für eventuelle Verletzungen haftet das Gestüt nicht.

1.8 Ergibt sich die dringende Notwendigkeit (z.B. bei Notfall, Kolik o.ä.), ist der Hengsthalter oder dessen Beauftragter berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Züchter auf dessen Rechnung einen Tierarzt einzuschalten. Der Züchter wird schnellstmöglich benachrichtigt.

## 2. Deckhygiene

2.1 Zur Bedeckung werden nur Stuten zugelassen, für die eine tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Tupferprobe) vorgelegt wird. Dies gilt auch für Stuten mit Fohlen bei Fuß und Maidenstuten. Nach zweimaligem Umrossen und/oder Hengstwechsel ist eine erneute Tupferprobe erforderlich.

2.2 In der Regel werden von der Bedeckung zurückgewiesen:

- Stuten mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Husten o.ä.)
- Stuten mit Geschlechtskrankheiten
- Stuten ohne ausreichenden Impfschutz (Virusabort)
- Stuten, die über mehrere Jahre trotz wiederholten Bedeckens/Besamens kein gesundes Fohlen gebracht haben.

2.3 Die tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Maßgabe von Ziffer 2.1 darf zum Zeitpunkt der Bedeckung/Besamung nicht älter als einen Monat sein. Nach Abstimmung mit der Gestütsleitung steht dem Stutenbesitzer auf dem Burghof ein erfahrener Fachtierarzt gegen besondere Berechnung zur Verfügung.

## 3. Samensversand

3.1 Auf Anforderung wird Frischsamen und Tiefgefriersamen nur gegen Vorkasse per Paketdienst versandt. Die Gebühren für den Versand werden dem Züchter gesondert berechnet.

3.2 Der Samensversand wird erst dann in Auftrag gegeben, wenn die vom Züchter sowie von seinem Besamungstierarzt unterschriebenen Besamungsverträge und Kopien der Abstammungsnachweise der zu besamenden Stute vorliegen.

3.3 Die Samenansforderung muss Montag-Freitag bis 10:00 Uhr erfolgen. Samstags bis 9:00 Uhr, Sonntags und an Feiertagen ist kein Versand möglich.

3.4 Der Hengsthalter haftet nicht für Fehler oder Versäumnisse des Transportunternehmens.

3.5 Auf Züchterseite sind nur spezialisierte Tierärzte bzw. anerkannte Besamungsstationen berechtigt, die Besamung vorzunehmen. Der Hengsthalter haftet nicht für Fehler oder Versäumnisse der Besamungsfachleute des Züchters.

## 4. Haftung des Gestüts Burghof

4.1 Das Gestüt als Hengsthalter haftet nur für Schäden, die durch den Hengsthalter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Folgeschäden tritt nur ein, wenn die zugrundeliegende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungshandlung für den Folgeschaden verantwortlich war.

4.2 Eine Haftung des Hengsthalters für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die von anderen Stutenbesitzern, Pferdehaltern oder deren Erfüllungsgehilfen ausgehen.

## 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

5.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Hengsthalters.

5.2 Für sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Gerichtsstand der Sitz des Hengsthalters.